

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Raths der Stadt Leipzig.

Nº 352.

Sonntag den 18. December.

1859.

Im Monat November 1859 erhielten das hiesige Bürgerrecht:

Herr Graul, Heinrich Ernst, Victualienhändler.
Schwesler, Friedrich Wilhelm, Mechanikus.
Frau Leideritz, Alwine Bertha verw., Hausbesitzerin.
Herr Hegewald, Karl Gottlob, Grundstücksbesitzer.
Ullstein, Max Wilhelm, Kaufmann.
Hasemann, Johann Christian, Pinselmacher.
Schmidt, Friedrich Julius, Hausbesitzer.
Voigt, Julius Otto, Buchhändler.
Löbe, William, Dr. phil. und Hausbesitzer.
Röhrlig, August Hermann, Haderhändler.
Frau Hensel, Rosalie Emilie geschied., Mächenmacherin.
Herr Kuschke, Carl Friedrich, Dr. med. und prakt. Arzt.
Frau Herrmann, Friederike Auguste verw., Hausbesitzerin.
Herr Hübschke, Friedrich Carl, Bergolder.
Schulze, Friedrich August, Schuhmacher.
Jentsch, Adolph Guido, Tabak-Fabrikant.
Steinert, Carl August, Bergolder.
Kraft, Friedrich August Louis Albert, Gastwirth.

Herr Finsterbusch, Adolph Eduard Richard, Victualienhändler.
Glaß, Georg Wilhelm, Kaufmann.
Brade, Wilhelm Hermann, Schneider.
Krug, Friedrich Gottlob Rudolph, Schlosser.
Mendheim, Wilhelm Felix, Kaufmann.
Weigel, Carl Robert, Handlungs-Agent.
Teichmann, Johann Gottlieb, Lohnkutscher.
Menzel, Michael Friedrich Erdmann, Musikdirector.
Zimmermann, Joh. Eduard Ernst, Meubleur.
Enders, Emil Alexander, Buchbinder.
Rödiger, Friedr. Eduard, Victualienhändler.
Hauffe, Ernst Albert, Hotel-Pächter.
Hoffmann, Otto Julius, Kramer.
Achilles, Carl Herm., Zeichner und Panotypist.
Thieme gen. Wiedmarkter, Franz Julius, Braumstr.
Werbach, Adolph Robert, Kaufmann.
Rüger, Paul Otto, Kaufmann.
Meyer, Hermann Friedrich, Kramer.

Bekanntmachung.

Montag den 19. December d. J. wird zum ersten Male

Der Leiermann und sein Pflegekind.

Originalvolksstück in 3 Abtheilungen und 5 Acten von Charlotte Birch-Pfeiffer,

zum Besten des Theater-Pensionsfonds aufgeführt werden.

Sowohl der große Beifall, den dieses Stück anderwärts und namentlich am Hoftheater zu Dresden gefunden hat, als auch der gute Zweck, den wir mit dieser Aufführung zu fördern beabsichtigen, lässt uns hoffen, daß auch diesmal das theaterfreundliche Publicum seine zahlreiche Theilnahme an dieser Vorstellung in gewohnter Weise betätigten werde.

Herr Philipp Kretschmann (Firma: Kretschmann & Gretschel) hat die Güte gehabt, das Cassengeschäft zu übernehmen.

Leipzig, den 13. December 1859.

Der Verwaltungs-Ausschuß des Theater-Pensionsfonds.

Ein Wort für den Handwerker.

Bei dem herannahenden Jahresschlusse dürfte es an der Zeit sein, eine alte achtbare Sitte in Erinnerung zu bringen, die trotz der weit vorgeschrittenen Bildung und des herrschenden Wohlstandes nach und nach einzuschlummern droht. Wir meinen die gute alte Sitte, welche früher jeden Wohlhabenden bestimmte, wenigstens am Jahresschlusse seine Rechnungen mit den für ihn arbeitenden Handwerkern und mit seinen Lieferanten abzuschließen und auszugleichen. Bei den Kaufleuten, Apothekern &c. findet allerdings noch etwas der Art statt, weniger bei dem Handwerker.

Obgleich der Handwerkerstand in unserer Stadt im Allgemeinen gegenwärtig auf einer hohen Stufe der Intelligenz und der Wohlhabenheit steht, so ist doch nicht Alles so, wie es sein sollte. Es gibt noch manchen Handwerker, der mit geringem Capitale arbeitet und das Wenige, was er besitzt, in seinem Geschäft angelegt hat. Solche Gewerbleute fühlen den Mangel an eingehenden Zahlungen um so empfindlicher, je länger diese außen bleiben und je mehr sie sich anhäufen. Die Folge davon ist, daß sie ihr Capitale nicht verwerthen können, d. h. nichts damit verdienen, weil sie es nicht in Händen haben. Da sich nun die Handwerker nicht so wie die Kaufleute und Fabrikanten durch Ausgabe von Wechseln oder durch andere diesen zu Gebote stehende Hilfsmittel helfen können, so sind sie genötigt, den Unterhalt ihrer Familien vom Capitale selbst zu bestreiten oder sie sind gezwungen, Geld zu hohen Zinsen zu leihen. In beiden Fällen kommt der von dieser Calamität betroffene Handwerker nicht vor-, sondern rückwärts.

Dies zu verhindern ist aber die Pflicht jedes seiner Mitbürger, vorzugsweise der wohlhabenderen, und es wird Letzteren nur ein geringes Opfer kosten, das Wesentlichste zur Erhaltung und dem Gedanken des Handwerks- und Gewerbsstandes beizutragen, eines

Standes, der den Kern der Bürgerschaft aller Städte und einen nicht kleinen Theil der Steuerpflichtigen im Staate ausmacht!

Es ist eine leider noch vorkommende Wahrnehmung, daß zuweilen gerade wirklich reiche und bemittelte Leute die Handwerker, welche für sie selbst oder ihren Haushalt arbeiten, Monate, Viertel-, ja halbe Jahre lang auf ihr Geld für gefertigte Arbeit warten lassen, dann sehr oft noch die Zahlung in Goldmünzen zu hohem Cours, in minder wertvollen Gassenscheinen oder sonstigen Münzen unter Anrechnung eines hohen Agio leisten, auch wohl dabei noch Abzüge bis zu einer naiven Höhe zu machen versuchen. Es geschieht dies bisweilen aus Nachlässigkeit oder Unkenntniß der Verhältnisse, da solche Leute oft nicht wissen, wie nöthig der Handwerker auch die kleinsten Außenstände zum fernernen Betriebe seines Geschäfts bedarf und in welche Verlegenheit er durch den verzögerten Eingang derselben versetzt wird. Häufig ist es aber Geiz, welcher die Zahler bestimmt, das dem Gewerbsmann schuldige Geld noch einige Zeit in ihren Kösten als ihr Eigentum aufzubewahren; wieder Andere zahlen aus Sucht, vornehm zu erscheinen, nicht pünktlich, indem sie wähnen, es gehöre zum guten Tone, den Handwerksmann auf Bezahlung seiner Rechnung warten zu lassen und Manche endlich ziehen es vor, ihr Geld eher für Staat und Vergnügen auszugeben, als daran zu denken, die längst gelieferte Arbeit des Handwerkers zu bezahlen.

Alle diese Kategorien der Nicht- oder nicht pünktlichen Zahler beeinträchtigen nicht allein in mißlichen, sondern auch in den jekigen besseren Zeiten das Gediehen des Handwerker- und Gewerbsstandes.

Der Handwerker ist ohnedies schon bei vielen seiner Kunden darauf hingewiesen, die geleisteten Arbeiten kürzere oder längere Zeit zu creditiren, wie dies bei Beamten und Angestellten, welche ihre Gehalte monatlich oder vierteljährlich beziehen oder bei Aerzten und solchen Geschäftsmännern der Fall ist, deren Haupteinnahme zur